

# Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 5 K 30/24

Frankenthal (Pfalz), 26.03.2026

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 20.05.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>14, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankenthal (Pfalz), Bahnhofstraße 33, 67227 Frankenthal (Pfalz)</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mörsch

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
16,6/1000	verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen der Wohnung nebst Loggia und dem Kellerraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan alles bezeichnet mit Nr. 43.	Sondernutzungsrechte sind vereinbart.	2439 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Mörsch	437/22	Gebäude- und Freifläche	Akazienweg 5 A, 5 B, 5 C	2.203
Mörsch	437/33	Gebäude- und Freifläche	Akazienweg 3 A, 3 B, 3 C	2.628
Mörsch	437/31	Verkehrsfläche	Akazienweg	152

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2 Mehrfamilienhäuser, jeweils voll unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut;

Baujahr: 1968;

Lage der Wohnung: 1. OG;

Wohnfläche: ca. 53 qm;

2 ZKB AR Blk;

## Verkehrswert:

112.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.



### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.